

Bonn, den 01.08.2025

Stellungnahme der Bundesinteressenvertretung für alte und pflegebetroffene Menschen e.V. (BIVA)

zum

Entwurf des Ersten Bürokratieabbaugesetzes

Allgemein

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem o.g. Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können. Bei unserer Stellungnahme beschränken wir uns auf die Änderungen, die sich auf den Bereich der Pflege nach SGB XI beziehen.

Grundsätzlich ist ein Abbau von Verwaltungsvorschriften zu begrüßen, wenn er es Pflegeeinrichtungen und deren Mitarbeitenden ermöglicht, sich auf die eigentliche Aufgabe – die Pflege und Versorgung der ihr anvertrauten pflegebedürftigen Personen – zu konzentrieren. Dabei darf der Bürokratieabbau allerdings nicht dazu führen, dass es Pflegeeinrichtungen ermöglicht wird, die Pflege- und Versorgungsleistungen einzuschränken oder die Qualität der Leistungen zu reduzieren. Dies dürfte bei den angedachten Änderungen erreicht zu sein.

Im Einzelnen

Art. 3: Hessisches Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen

Hier soll die bisher in § 11 Abs. 3 HGBP normierte Verpflichtung entfallen, Änderungen nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 mitzuteilen (den Namen, das Geburtsjahr, die berufliche Ausbildung, die vorgesehene Tätigkeit und wöchentliche Arbeitszeit jeder Pflege- und Betreuungskraft). Stattdessen soll die zuständige Behörde gemäß dem neu einzuführenden § 11 Abs. 4 erforderliche Angaben

verlangen können. Diese Verpflichtung erscheint ausreichend zu sein und erweitert die Informationspflicht von Einrichtungen nicht nur hinsichtlich eventuell zu machender Angaben, sondern es wird der Kreis der auskunftspflichtigen Einrichtungen auf ambulante Pflegedienste erweitert. Dies ist zu begrüßen, zumal die übrigen Verpflichtungen nach § 11 bestehen bleiben sollen.

Art. 63: Hessische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Krankenpflegehilfe

Art. 75: Hessische Verordnung zur Ausbildung in der Altenpflegehilfe

Art. 76: Hessische Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflege

Es ist aus Sicht des BIVA-Pflegeschatzbundes ausreichend, zunächst nur Kopien zum Identitätsnachweis bzw. zur Qualifikation vorlegen zu müssen.

Es ist aber zu überlegen, ob die drei genannten Verordnungen zur Vermeidung von Redundanzen in einer Verordnung zusammengefasst werden. Man kann so auch dazu übergehen, nur einen Prüfungsausschuss für alle Ausbildungs- und Weiterbildungsgänge zu installieren. Auch wäre die Zusammenlegung der Ausbildung von Hilfskräften in der Alten- und in der Krankenpflege analog zur Fachausbildung überlegenswert.